

Az.: PL 9 A 675/12  
9 K 992/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Freistaates Sachsen  
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Graupa, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

beteiligt:

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

1. der Örtliche Personalrat des Staatsbetriebes Sachsenforst  
vertreten durch den Vorsitzenden  
- Forstbezirk

prozessbevollmächtigt zu 1.:

wegen

Auflösung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses  
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 1. Juli 2014

### **beschlossen:**

Auf den Antrag des Beteiligten zu 1 wird ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt P....., für das Beschwerdeverfahren ohne Ratenzahlung bewilligt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten, über den der Senat gemäß § 88 Abs. 2, § 89 SächsPersVG i. V. m. § 11a ArbGG und § 127 Abs. 1 ZPO ohne mündliche Anhörung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheidet (vgl. Helml, in: Hauck/ders., ArbGG, 3. Aufl. 2006, § 11a Rn. 19), ist zulässig; insbesondere mangelt es nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, da der Beteiligte zu 1 keinen Anspruch gegen die Dienststelle auf Erstattung der ihm im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten hat (vgl. für das im Zustimmungseretzungsverfahren zur außerordentlichen Kündigung zu beteiligende Personalratsmitglied: BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2004 - 6 P 12/03 -, juris Rn. 14 unter Bezug auf BAG, Beschl. v. 5. April 2000 - 7 ABR 6/99 -, juris zu § 78a BetrVG).
- 2 Der Antrag ist auch begründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. § 11a ArbGG und § 114 ZPO) und der Beteiligte zu 1 die Kosten des Rechtsstreits nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich

macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352).

- 4 Ausgehend davon bestehen hinreichende Erfolgsaussichten der Beschwerde. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers auf Auflösung des nach § 9 Abs. 2 SächsPersVG auf unbestimmte Zeit begründeten Arbeitsverhältnisses mit dem Beteiligten zu 1 mit der Begründung stattgegeben, dass nach den von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Auszug aus dem Haushaltsplan 2011/2012, Einzelplan 09; Stellenübersichten zum Stand 30. Juni 2011 und 31. Juli 2011) im Forstbezirk M....., dessen Jugend- und Auszubildendenvertretung der Beteiligte zu 1 bis zum 4. Mai 2011 angehörte, im maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung seiner Ausbildung am 1. Juli 2011 kein auf Dauer angelegter ausbildungsadäquater Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe. Dabei hat das Gericht ohne weitere Begründung angenommen, dass der Antragsteller den Spielraum, den er durch das Modellvorhaben zur Verstärkung des Stellenplans um bis zu 10 % der bisherigen Stellen allgemein gewonnen habe, nicht zwingend zur Schaffung einer unbefristeten Stelle im bereits überbesetzten Forstbezirk M..... nutzen müsse. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Antragsteller, wenn er unter Ausschöpfung seines Spielraums zum maßgeblichen Zeitpunkt im Forstbezirk M..... mindestens eine ausbildungsadäquate Waldarbeiterstelle besetzen konnte und wollte, berechtigt oder - wie der Antragsteller in der Beschwerdeerwiderung unter Berufung auf § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Haushaltsgesetz 2011/2012 meint - sogar verpflichtet ist, die Stelle nicht auf Dauer angelegt, sondern nur befristet zu besetzen. Es erscheint fraglich, ob sich der gesetzlichen Ermächtigung, im Rahmen der modellhaften Einführung der Budgetierung zeitlich befristet zu bestimmen, inwieweit Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2011/2012 zulässig sind, eine Verpflichtung entnehmen lässt, ggf. nur befristete Stellen zu schaffen. Jedenfalls dürfte sich eine derartige Verpflichtung nicht allein aus dem Vorwort zu Kapitel 09 23 des Haushaltsplans ergeben, weil die dortige

Ermächtigung des Staatsbetriebs Sachsenforst, im Rahmen eines Modellvorhabens „eine Verstärkung des Stellenplans bis zu 10 Prozent bezogen auf die im Stellensoll C ausgebrachten Stellen der Angestellten und Waldarbeiter in Anspruch zu nehmen“, nicht vorschreibt, dass die Verstärkungsstellen nur für eine befristete Beschäftigung geschaffen werden dürfen. Weitere Unterlagen zur Ausgestaltung des Modellvorhabens und der Budgetierung wie ggf. die nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz 2011/2012 vor Beginn der Erprobung abzuschließende Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen, aus denen sich eine Beschränkung auf befristete Stellen ergeben könnte, wurden bislang nicht in das Verfahren eingeführt.

- 5 Die damit aufgeworfenen Fragen, ob der Antragsteller mindestens eine ausbildungsadäquate Stelle im maßgeblichen Zeitpunkt und Forstbezirk befristet besetzen wollte und ob er berechtigt oder gar verpflichtet war, alternativ keine entsprechende unbefristete Stelle zu besetzen, sind aufgrund ihrer Komplexität nicht im Prozesskostenhilfungsverfahren durchzuentscheiden, sondern der Prüfung der Hauptsache vorzubehalten.

gez.:  
v. Welck

Drehwald

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den 01.07.2014  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*